

## **Vereinspraxis von A bis Z**

### **Basiswissen für eine erfolgreiche Arbeit**

#### **Steuern und Recht**

**für**

#### **Migrantenselbstorganisationen**

#### **Teil 1-3**



## I. Spenden

### 1. Begriff der Zuwendung

Steuerlich abzugsfähig sind „Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von gemeinnützigen Körperschaften. Zuwendungen sind Spenden und Mitgliedsbeiträge. Die absoluten Obergrenzen sind zwar gleich. Aber nicht alle Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abzugsfähig.

### 2. Formen

#### a) Geld-, Sachzuwendung

Die Geldzuwendung dürfte der häufigste Fall einer Spende sein. Das ist eine Ausgabe aus dem Vermögen des Spenders zur Förderung des begünstigten Zweckes.

Eine Sachspende ist die Hingabe nicht von Geld, sondern eines Gegenstandes oder allgemein eine Wertabgabe aus dem Vermögen des Spenders.

In welcher Höhe ist die Spende anzusetzen?

Bei der Geldspende ist die Frage der Höhe der Spende kein Problem. Der Nominalwert zählt. Ein Problem kann die Bewertung einer Sachspende sein. Steuerlich ist grundsätzlich der sog. gemeine Wert anzusetzen. Das ist im Grunde der Verkehrswert einer Sache.

Das kann anders sein bei einer Spende aus einem Unternehmen.

#### b) Aufwandsspende

Beisp.: Ein Mitglied hilft bei einem Konzert des Vereines 10 Stunden aus. Dafür ist eine Vergütung von 10€/ h vertraglich vereinbart. Insgesamt ergeben sich 100€ Vergütung. Das Mitglied hat einen Anspruch auf Bezahlung der 100€. Der Erstattungsanspruch muss entweder durch die Satzung selbst, durch einen Vertrag oder durch einen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein, bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen wurde. Ein Vorstandsbeschluss muss den Mitglieder zudem in geeigneter Weise bekannt gemacht worden sein.

Das Mitglied verzichtet auf seinen Erstattungsanspruch. Aber: der Erstattungsanspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichtes eingeräumt worden sein. In dem Beispiel muss das Mitglied also die freie Wahl haben, das Geld zu verlangen oder aber zu verzichten.

Eine Aufwandsspende setzt aber voraus, dass der Ersatzanspruch „ernsthaft“ eingeräumt wird. Wesentliches Indiz dafür soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereines sein. D.h. der Verein muss in der Lage sein, die Vergütung zu bezahlen. Sonst wäre der Anspruch des Mitgliedes wertlos und damit auch der Verzicht.

#### c) Eine andere Möglichkeit der Aufwandsspende geht so:

Das Mitglied leistet also zuerst eine Spende in Höhe des Aufwendungsersatzes. Dann wird es tätig und hat aus der Tätigkeit einen Vergütungsanspruch.

Im Ergebnis bezahlt sich das Mitglied selbst.

Die Finanzverwaltung akzeptiert das unter folgenden Voraussetzungen:

Die Einräumung des späteren Aufwendungsersatzes darf nicht unter der Bedingung einer Spende gestanden haben.

Auf einen Lohnzahlungsanspruch muss zeitnah verzichtet werden. Sonst wird unterstellt, dass der Anspruch nicht ernsthaft eingeräumt war, weil Lohn üblicherweise zeitnah ausgezahlt wird.

Soweit der Spender einen eigenen Pkw für Fahrten im Auftrag des Vereines benutzt, soll nur ein Aufwendungsersatz von 0,30 € / km als angemessen anzuerkennen sein. Ferner dürfen nur Kosten für Fahrten erstattet werden, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereines erforderlich waren.

Die Finanzverwaltung verlangt zusätzlich, dass der Verein genügend Mittel haben muss, die Vergütung zu bezahlen

Wichtig:

Der Verein muss im einzelnen durch Unterlagen die zutreffende Höhe des Erstattungsanspruches, über den sie eine Zuwendungsbestätigung erteilt, belegen können. Es müssen also Verträge geschlossen, Verzicht erklärt und dokumentiert und aufbewahrt werden.

Wenn der Aufwendungsersatzanspruch kraft Gesetzes besteht, kann darauf nicht zugunsten einer Spende verzichtet werden.

d) Verzicht auf andere Ansprüche

Es kann auch auf andere Ansprüche, die keine Aufwandsersatzansprüche sind, verzichtet werden.

Beisp.: Ein Handwerker erbringt eine (Bau-)Leistung für den Verein. Nach Rechnungsstellung verzichtet er auf die Bezahlung. Für den Verein ist das vorteilhaft. Er bekommt eine Leistung, ohne dafür bezahlen zu müssen.

e) Keine Nutzungen und Leistungen

Nicht zur Spende führen können Nutzungen und Leistungen. Insbesondere die eigene Arbeitskraft führen nicht dazu. Das geltende Recht kennt keine „Zeitspende“. Wer nur seine Arbeitskraft oder einen Gegenstand (Immobilie, Auto etc.) unentgeltlich einem gemeinnützigen Verein zur Verfügung stellt, kann keine Steuerentlastung erhalten. Wie kann das vermieden werden?

Um das zu vermeiden, muss also zunächst ein Vertrag geschlossen werden, um einen Anspruch auf Bezahlung einzuräumen und danach verzichten, s.o., damit das Ganze zur Aufwandsspende wird.

### 3. Zeitliche Zuordnung

Wann kann ein Spender die Spende steuerlich ansetzen? In dem Zeitpunkt, in dem sie tatsächlich geleistet worden ist.

### 4. Zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

Eine Ausgabe ist nur dann Zuwendung, wenn sie fremdnützig und freiwillig geleistet wird. Eine Erwartung, eine Gegenleistung zu bekommen, darf nicht dabei sein. Es geht also um die uneigennützige Unterstützung steuerbegünstigter Zwecke. Z.B. bei Golfclubs ist das manchmal ein Problem, wenn neben dem Mitgliedsbeitrag noch „Spenden“ in gewisser Höhe erwartet werden.

Jedenfalls ist keine Spende gegeben, wenn ein besonderer Vorteil erwartet wird.

Aus diesem Grund ist es kein Problem, wenn der Verein seinen Spendern als Dank gewisse Leistungen gewährt (z.B. kostenlose Überlassung von Publikationen), solange sie nach ihrem Umfang und Wert eine überwiegend altruistische Spendenmotivation nicht ausschließen.

Die evtl. fehlende Uneigennützigkeit der Zuwendung kommt auch beim Abzug der Mitgliedsbeiträge zum Tragen.

### 5. Teilentgeltlichkeit

Häufig veranstalten gemeinnützige Vereine Benefiz- und Verkaufsveranstaltungen. Dabei werden Waren oder Leistungen zu einem Preis verkauft, der über dem normalen Marktpreis liegt.

Kann dann der Teil des Preises, der zusätzlich gezahlt wird, als Spende abgezogen werden?

Das Problem ist, welcher Teil tatsächlich unentgeltlich (=Spende) ist und welcher entgeltlich (=Kaufpreis). Preise können sich ja auch verändern.

Deshalb wird die Zahlung einheitlich beurteilt. D.h. keine Spende

Wie geht das anders?

Die Spende muss separat gezahlt werden, dann geht das.

### 6. Mitgliedsbeiträge

Zu den Zuwendungen gehören sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge. Die Regel ist also, dass Mitgliedsbeiträge zu einem gemeinnützigen Verein steuerlich abgezogen werden können.

Bei bestimmten gemeinnützigen Zwecken hat der Gesetzgeber den Abzug der Mitgliedsbeiträge ausdrücklich ausgeschlossen. Das Abzugsverbot beruht auf der Überlegung, dass bei den genannten Zwecken die Mitgliedschaft in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dient. Eine überwiegend uneigennützige Spendenmotivation soll in diesen Fällen fehlen.

Um welche Beiträge geht es?

Beiträge an  
Sportvereine;

Vereine, die die Heimatpflege und Heimatkunde fördern;

Vereine zur Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

Vereine zur Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Beiträge zu Vereinen, die kulturelle Zwecke fördern, sind danach abzugsfähig. Handelt es sich um kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar.

Die Frage ist also, was heißt „in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“.

Entscheidend soll sein, ob der Verein die aktiv ausgeführten eigenen Betätigungen der Mitglieder fördert. Das kann z.B. in einem Laientheater, Laienchor, Laienorchester der Fall sein.

Wie das im Einzelfall festgestellt werden soll, ob ein Verein „in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dient“, ist offen.

## **7. Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke**

Mit der Zuwendung gefördert werden die gemeinnützigen Zwecke des Vereines. D.h. dass die Zuwendung vom Verein nicht beliebig verwendet werden darf. Wird die Zuwendung vom Verein im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb eingesetzt, so ist das in Ordnung.

Was heißt einsetzen? D.h. dass damit Ausgaben finanziert werden, entweder laufende (Personal, Miete etc.) oder z.B. Gegenstände angeschafft werden, die im gemeinnützigen Bereich eingesetzt werden.

Der Spender kann auch Vorgaben machen, wozu die Spende eingesetzt werden soll. Der Verein muss sich daran halten.

Zuwendungen müssen grundsätzlich vom Verein zeitnah verwendet, also ausgegeben werden. In beschränktem Umfang dürfen in die Rücklagen eingestellt werden.

Was ist, wenn Spenden im wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb verwendet werden? Die Frage: wird damit der gemeinnützige Zweck gefördert? Wenn nein, darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## **8. Nachweis der Zuwendung**

Um die Zuwendung steuerlich geltend zu machen, muss der Spender einen Nachweis haben und dem Finanzamt vorlegen.

Dafür gibt es zwei Varianten:

a) Zuwendung bis 200 €:

Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn der Empfänger eine gemeinnützige Körperschaft ist und bestimmte Angaben gemacht werden.

Beim Bareinzahlungsbeleg sind folgende Angaben notwendig:

der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird,  
die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt und  
die Angabe, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Bei der Buchungsbestätigung müssen ersichtlich sein:

Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers,  
der Betrag,  
der Buchungstag ersichtlich sein.

Der Zuwendende hat zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.

b) Zuwendung über 200 €

Gesetzliche Regelung: „Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.“

Wie muss dieser Vordruck aussehen?

Dazu sind zwei Muster als Anlage zum Skript dazugeheftet.

Ergänzend: was muss drinstehen / was darf nicht drinstehen?

Vorweg: die Muster sind verbindlich. Wenn Sie bisher Muster verwenden, die davon (etwas) abweichen: die Muster hier sind die verbindlichen ab dem 01.07. 2008. D.h. Sie müssen Ihre Bestätigungen nach diesem Muster selbst herstellen. Dabei müssen Sie aber nur das übernehmen, was im Einzelfall einschlägig ist.

Ansonsten: was darf / muss?

aa) Einzelne Textpassagen dürfen durch Einrahmungen oder vorangestellte Ankreuzkästchen hervorzuheben.

bb) Die Wortwahl und die Reihenfolge der Textpassagen der Muster sind beizubehalten.

cc) Wenn ein Verein von einer Person in einem Jahr mehrere Geldzuwendungen bekommen hat, so darf er eine Sammelbestätigung ausstellen. Dabei ist zu beachten:

Das Wort „Sammelbestätigung“ ist zu verwenden

die Gesamtsumme ist anzugeben

der Zeitraum ist anzugeben

Eine Anlage mit Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendung ist auf der Rückseite beizufügen

Eine Bestätigung ist aufzunehmen, dass „keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen o.ä. ausgestellt wurden und werden“

dd) Wird nur ein Mitgliedsbeitrag zugewendet, ist zu vermerken, dass es sich um einen Mitgliedsbeitrag handelt.

ee) Bei Spenden ist auf der Bestätigung ausdrücklich zu vermerken, dass es sich hierbei „nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt“. Leistet ein Mitglied zusammen mit einem Mitgliedsbeitrag noch eine Spende, sind das zwei Zuwendungen, die auch getrennt bescheinigt werden müssen.

ff) Der zugewendete Betrag ist in Zahlen und Buchstaben zu nennen

gg) Bei Sachspenden:

genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand (Alter, ZUmsatzsteuerand, ursprünglicher Kaufpreis).

Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen, die mit dem Buchwert angesetzt werden, braucht es keinen separaten Wertnachweis.

Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen ist anzugeben, welche Unterlagen zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen wurden.

hh) Nach dem Betrag ist immer anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht von Aufwendungen handelt.

ii) Es ist anzugeben, ob die begünstigten Zwecke ganz oder teilweise im Ausland verwirklicht werden.

jj) Die Angaben zur Haftung sind zu übernehmen.

was darf nicht?

Die Bestätigung darf eine DIN A 4 Seite nicht überschreiten.

Danksagungen an den Spender dürfen nicht draufstehen

Werbung für die Ziele des Vereines darf auch nicht gemacht werden.

## 9. Aufzeichnungspflicht

Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

## 10. Spendenhaftung

Ein Verein stellt eine Zuwendungsbestätigung aus. Das ist für den Empfänger wie Bargeld. Bei seiner ESt-Erklärung kann er das absetzen und dadurch Steuern sparen. Folglich steht im Gesetz: dass derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, für die entgangene Steuer haftet

## 11. Spendenabzug bei der ESt

Angenommen, ein Verein bekommt eine Spende in Höhe von 500 €. Der Spender kann die Spende bei seiner privaten Einkommensteuererklärung absetzen.

In welcher Höhe kann er sie absetzen?

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit: 35.000 €	0 €
Einkünfte aus Vermietung: -3.000 €	-3.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte: 32.000 €	-3.000 €
davon 20% = 6.400 €	0 €

Übrigens: wenn jemand in einem Jahr mehr als den abziehbaren Höchstbetrag gespendet hat, wird der nicht abziehbare Teil in das kommende Jahr vorgetragen.

## II. Steuerfreibeträge für nebenberuflichen Tätigkeiten

### 1. „Übungsleiterfreibetrag“

Nebenberufliche Tätigkeit: was ist das nicht?

Keine nebenberufliche Tätigkeit ist, wenn jemand ein "Amt" als Ehrenamt führt, ohne dafür bezahlt zu werden. Als solcher hat er Anspruch auf Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen. Dabei sind nur gemeint die tatsächlichen Aufwendungen. Das sind alle belegbaren Aufwendungen, wie z.B. Telefon, Porto, Fahrt- und Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, Bildungsmaterial usw.

Der Ehrenamtliche muss dem Verein also Belege vorlegen, aus denen sich die geltend gemachten Aufwendungen ergeben. Dann wird auf der Basis konkret abgerechnet.

Solch ein Auslagenersatz ist steuerfrei und SV-frei. D.h. da ist dem Finanzamt und den Sozialkassen gegenüber nichts zu unternehmen.

Darüber hinaus kommt die Nebenberuflichkeit ganz schnell: Z.B. wenn Aufwandsentschädigungen pauschal abgegolten werden. Dann muss darauf geachtet werden, dass kein "verdecktes Entgelt" gezahlt wird. Das liegt vor, wenn eine pauschale Vergütung laufend gezahlt wird und keine tatsächlichen Aufwendungen damit abgegolten werden.

D.h. die Bezeichnung der Zahlung ist "Aufwandsentschädigung". In der Sache steckt aber eine Vergütung für die Arbeitszeit drin.

Pauschale Einnahmen wie im Beispiel interessieren das Finanzamt wiederum. Das Finanzamt geht davon aus, dass die "Aufwandsentschädigung" eigentlich Bezahlung für die aufgewendete Arbeitszeit darstellt. Es handelt sich also um Arbeitslohn.

Für einige dieser Fälle gibt es einen Freibetrag. Unter bestimmten Voraussetzungen können Vergütungen an einen Ehrenamtlichen gezahlt werden, die dann bei ihm steuerfrei und SV-frei bleiben.

Was sind die Voraussetzungen?

Es erfolgt eine Bezahlung der geleisteten Arbeit;

Es muss eine nebenberufliche Tätigkeit sein. Maßstab dafür ist der zeitliche Umfang. Nebenberuflich soll es noch sein bis ca. 13 Std. / Woche; Auftraggeber muss eine gemeinnützige Körperschaft sein, z.B. auch ein Verein.

Dann geht es um bestimmte Tätigkeiten:

Übungsleiter: Personen, die Veranstaltungen leiten, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln und verbessern;

Ausbilder: bezieht sich auf alle Aus- und Fortbildungstätigkeiten, die der Allgemeinbildung zugute kommen. Dazu gehört insbesondere jede Lehrtätigkeit, Fortbildungstätigkeit, Vortragstätigkeit, jede musisch leitende Tätigkeit;

Betreuer;

vergleichbare Tätigkeiten: Es muss sich also um Tätigkeiten handeln, die anderen Menschen Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten jeglicher Art vermitteln und in ihrem Kern pädagogisch geprägt sind. Das setzt einen persönlichen Kontakt zu Personen voraus, denen die Tätigkeit zugute kommt;

Künstlerische Tätigkeit.

Nicht zu den begünstigten Tätigkeiten gehören alle Verrichtungen, die nur mittelbar den begünstigten Zwecken zugute kommen. Deshalb sind Aufwandsentschädigungen, die für Hilfstätigkeiten oder die Bereitstellung des organisatorischen Rahmens gezahlt werden, nicht steuerfrei. Dazu gehören z.B. die Vereinsvorsitzenden, Geschäftsführer, Hausmeister, Reinigungskräfte. Dazu s.u.

Wie hoch dürfen die Vergütungen sein?

Bis zu 2.100 € im Jahr sind sie steuerfrei.

## **2. Nebenberufliche Tätigkeit**

Nach der eben dargestellten Regelung gehen Vereinsvorsitzenden, Geschäftsführer, Hausmeister, Reinigungskräfte, Bürokräfte und sonstige Helfer leer aus. D.h.

Vergütungen an diesen Personenkreis sind an sich nicht steuerfrei und auch nicht Sozialversicherungsfrei.

Seit 2008 gibt es eine neue Regelung u.a. für diesen Personenkreis.

Welche Voraussetzungen gibt es dafür?

Es handelt sich um Tätigkeiten, die nicht unter die eben dargestellte Regelung fallen.

Übungsleiter fallen also hier nicht darunter. Der Vereinsvorstand ist hier aber angesprochen.

Es geht wieder um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Auftraggeber ist wieder z.B. ein gemeinnütziger Verein.

An die Tätigkeit selbst gibt es keine Anforderungen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Verein z.B. seine Bürokräften, seinen Reinigungskräften max. 500 € im Jahr zahlen. Die bleiben beim Verein steuerfrei und Sozialversicherungsfrei. Der Begünstigte muss darauf keine ESt mehr zahlen. Auch der Vorstand kann darunter fallen, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des Vorstandes erfüllt sind. S. dazu unten III.

Beide Freibeträge gehen davon aus, dass tatsächlich eine Vergütung gezahlt wird. Eine steuerliche Begünstigung für den Einsatz der Arbeitszeit oder -kraft gibt es nicht.

## **III. Vergütung des Vorstandes**

In Satzungen steht zum dem Thema häufig gar nichts oder, dass der Vorstand ehrenamtlich tätig ist.

Trotzdem besteht häufig ein Interesse, zumindest eine gewisse Vergütung zu zahlen.

Ist das zulässig? Ist das ein Problem? Und wenn ja, wo?

### **1. Zivilrecht:**

Der Vorstand muss grundsätzlich persönlich tätig werden und darf seine Aufgaben nicht einem Dritten übertragen. Hat der Vorstand Auslagen, die er für notwendig halten darf, so hat er einen Anspruch auf Ersatz. Die Auslagen müssen grds. einzeln nachgewiesen werden, s.o.

Darf der Vorstand ansonsten eine Vergütung erhalten?

Die Grundregel lautet: Dem Vorstand steht ein Entgelt für die geleistete Arbeit, also für das Opfer an Zeit und Arbeitskraft, nicht zu. Ausnahme: Die Satzung lässt eine entsprechende Vergütung zu.

Ist in der Satzung nicht positiv geregelt, dass der Vorstand vergütet wird, darf es keine Vergütung des Vorstandes geben.

Kann man das nicht umgehen?

Z.B. wird eine Auslagenpauschale gezahlt, die aber die tatsächlichen Auslagen übersteigt.

In dem zu hohen Teil liegt eine verdeckte Vergütung. Der Ersatz für die tatsächlich angefallenen Aufwendungen ist in Ordnung. Die restlichen Zahlungen haben keine Rechtsgrundlage.

Der Vorstand verletzt seine Pflichten, wenn er die Vergütung annimmt.

Das ist gleichzeitig ein Verstoß gegen Regeln der Gemeinnützigkeit. Es handelt sich um die Zuwendung von unerlaubten Vorteilen an Mitglieder.

Und noch eines kommt hinzu: Der Vorstand ist das Organ des Vereins. Er ist dazu berufen, die Interessen des Vereins wahrzunehmen. Dazu gehört auch die Pflicht, mit dem Vermögen des Vereins sorgsam umzugehen. Werden nun Vergütungen bezahlt ohne eine Rechtsgrundlage, kann darin eine Untreue stecken. Die ist strafbar.

Soll ein Vorstand also bezahlt werden, muss die Satzung das zulassen. Tut sie das nicht, muss eine Satzungsänderung her.

## 2. Steuerrecht

Steuerrechtlich wird die bezahlte Tätigkeit des Vorstandes wie ein Arbeitsverhältnis behandelt. D.h. der Verein muss ggfls. LSt einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Bis zur Höhe von 500 € bleibt das Ganze steuerfrei, s.o.

Was darüber hinaus geht, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## 3. Sozialversicherung

Handelt es sich demnach steuerlich um ein Arbeitsverhältnis, so sind auch Fragen der Sozialversicherung zu bedenken.

Im Bereich bis 400 € ist das ein Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis. Es muß eine Anmeldung bei der Bundesknappschaft Bahn See erfolgen

der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung gezahlt werden (15% RV, 13% KV)

evtl. die pauschale LSt in Höhe von 2%

IV. Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung gegen die Vorgaben der Satzung: was sind die Folgen bei einem Verstoß?

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines muss „auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.“. Wesentlich ist also die Übereinstimmung von Satzung und Geschäftsführung.

Das bedeutet mehrerlei: sollen neue Aktivitäten, also ein neuer Zweck, entfaltet werden, muß zuerst geprüft werden, ob die Satzung das zulässt.

1. Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt: sie muss bei der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer während des gesamten Jahres den Vorgaben der Satzung entsprechen. Entscheidend ist im Regelfall nicht jede Einzelmaßnahme der Geschäftsführung, sondern daß das Gesamtverhalten im Jahr. Allerdings kann ein einzelner schwerer Verstoß schon ausreichen, um die Gemeinnützigkeit für ein Jahr abzuerkennen.

2. Was können mögliche Verstöße sein?

a) Nicht Zeitnahe Mittelverwendung, also unzulässige Rücklagen- und Vermögensbildung Folge? Hier soll eine Fristsetzung erfolgen, innerhalb derer die Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Beim ersten Mal können das z.B. 2 bis 3 Jahre sein.

b) Verstoß gegen Ausschließlichkeit und Selbstlosigkeit  
Vorrangige Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke  
unangemessen hoher Auslagenersatz



Zuwendung von unerlaubten Vorteilen an Mitglieder  
Folge?

Hier verfolgt der Verein entweder seinen Zweck nicht mehr hauptsächlich oder die Mittel sind endgültig fehlverwendet. Dann wird idR die Gemeinnützigkeit aberkannt.  
Führt die Fehlverwendung im Ergebnis dazu, dass das Vermögen des Vereins weitgehend bzw. zum großen Teil für die genannten Zwecke verwendet wird, so führt das zum Wegfall der Gemeinnützigkeit und zur Nachversteuerung für die letzten 10 Jahre.  
Im übrigen wird in der Regel nur für das betreffende Jahr, in dem die Mittel fehlverwendet werden, die Gemeinnützigkeit aberkannt.

c) Bewusstes Ausstellen von falschen Spendenbescheinigungen

d) Fehlerhafte Mittelverwendung

Zuwendung an politische Parteien

Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mit Verlust

Was sind die Folgen?

Liegt ein erheblicher Verstoß vor, so ist die Gemeinnützigkeit für das betreffende Jahr nicht zu gewähren.

### 3. Was sind die Folgen, wenn die Gemeinnützigkeit aberkannt wird?

a) Der Verein ist ja an sich von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Die Befreiung gibt es dann nicht mehr, d.h. dass der Verein im betreffenden Jahr insgesamt als steuerpflichtig zu behandeln ist. Erträge aus Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung sind steuerpflichtig. Den Freibetrag gibt es genauso wenig wie die Grenze von 35.000 € Einnahmen im wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Wie hoch ist die Steuer? 15% vom Gewinn zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Körperschaftsteuer.

Gewerbesteuer: in Nürnberg ca. 15% vom Gewinn

b) Umsatzsteuer:

Teilweise hängen die Steuersätze von der Gemeinnützigkeit ab, teilweise nicht. Setzt eine Steuerbefreiung die Gemeinnützigkeit voraus, kann der Erlös nicht mehr steuerfrei sein, wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Findet ein Umsatz im Zweckbetrieb statt und ist umsatzsteuerpflichtig, so gilt der Steuersatz von 7%. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit gilt das nicht mehr, sondern der allgemeine Steuersatz von 19%. Stichpunktartig gilt für den Wegfall der Gemeinnützigkeit folgendes:

Tätigkeit	Steuersatz bisher	Steuersatz bei Wegfall der Gemeinnützigkeit
Erlöse aus der Veranstaltung von Konzerten	steuerfrei, wenn Bescheinigung der Regierung vorlag	bleibt unverändert
Erlöse aus Erwachsenenbildung (Vorträge etc.)	steuerfrei	19%
Erlöse aus dem Zweckbetrieb	7%	19%

Dafür können im Gegenzug Kosten gegengerechnet werden.

## V. Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man, dass ein Unternehmen (der Sponsor) sich verpflichtet, z.B. einen Verein (der Gesponserte) materielle Vorteile zu gewähren. Der Verein verspricht, zugunsten des Sponsors bestimmte Tätigkeiten zu entfalten und diesem bestimmte Rechte einzuräumen, damit der Sponsor seine unternehmerischen Marketing- und/oder Kommunikationsziele verfolgen kann.

Die Leistung des Sponsors besteht darin, dass er dem Gesponserten Geld, Sach- und/oder Dienstleistungen zukommen lässt.

Die Gegenleistung des Gesponserten besteht darin, dass er zugunsten des Sponsors Werbeverpflichtungen übernimmt und sich damit für Zwecke des Marketings in kommunikative Aktivitäten des Sponsors einbeziehen lässt. Welche genau, das kommt gleich.

### 1. Behandlung beim Sponsor

Motive des Sponsors

*Imagepflege und Imageverbesserung* mit dem Ziel eines Imagetransfers, d. h. einer Übertragung von Imagemerkmale des Vereines auf das Image des Sponsors.

*Kontakt- und Goodwill-Pflege*: Sponsoring ermöglicht es den Unternehmen, auch Zielgruppen, die durch konventionelle Werbung nur schwer zu erreichen sind, in einem nichtkommerziellen Umfeld anzusprechen.

*Steigerung des Bekanntheitsgrads*: Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Steigerung des Bekanntheitsgrads - wie bei der klassischen Werbung - in erster Linie auf die Produkte und die Markennamen bezieht. Soweit die Sponsoringaufwendungen lediglich gemacht wurden, um die Öffentlichkeit auf die Person des Sponsors aufmerksam zu machen, sind sie nicht als (sonstige) Betriebsausgaben anzuerkennen.

Aus der Sicht des Sponsors erstrebenswert ist, dass er die Ausgaben als

Betriebsausgaben abziehen kann und nicht nur als Spende (=> Höchstbeträge!)

Entscheidend für die Anerkennung von Sponsoringaufwendungen als *Betriebsausgaben* ist, ob sie in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Sponsors stehen.

Beim Kultursponsoring sind z.B. Verkaufsziele wie beim Sportsponsoring, also ökonomische Ziele i. d. Regel nicht unmittelbar zu erreichen. Im Vordergrund stehen für die betriebliche Veranlassung beim Kultursponsoring deshalb *Kommunikationsziele*.

Diese können in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen. Betrieblich veranlasst ist auch die Werbung für Produkte des Unternehmens. Diese kann z. B. dadurch erfolgen, dass der Empfänger der Sponsoringleistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist.

Für einen Betriebsausgabenabzug braucht es diese unternehmerischen Ziele. Ohne die, also ohne Erwartung eines besonderen Vorteils ist das lediglich eine Spende.

### 2. Behandlung beim Verein

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können beim Verein als Empfänger

steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich (= Spende)

steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder

steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmer behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten folgendes:

a) Ideeller Bereich, wenn Spende.

b) Vermögensverwaltung, wenn:

der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist;

der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser

Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

c) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn der Verein an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb sein.

Zum diesem Bereich gehört das Sponsoring, wenn der Verein eine aktive Werbeleistung erbringt. Das Mitwirken an Werbemaßnahmen ist das ausschlaggebende Kriterium.

Das ist in zweierlei Hinsicht von Interesse:

a) wenn die Einnahmegrenzen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs überschritten sind (35.000 €) entsteht Körperschaftsteuer-Pflicht;

b) die Umsätze sind, sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, Umsatzsteuerpflichtig. U.U. gilt das auch im Bereich der Vermögensverwaltung, nicht aber im ideellen Bereich.